

# Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter

Von

Hans Constantin Faußner

Hermann Conrad zum Gedächtnis

Inhalt: Einleitung S. 345. — I. Das Reichsgut in der mittelalterlichen Eigentumsordnung S. 346. 1. Besitz *iure beneficii* S. 347. 2. Besitz *iure proprietario* S. 353. 3. Die leibherrschaftliche Besitzbindung S. 355. 4. Verfügungsbeschränkung durch Erben S. 362. — II. Die formalrechtliche Verfügungsgewalt des Königs S. 364. 1. Die königliche Bestätigung oder Vollziehung des Besitztauses S. 367. 2. Die königliche Beurkundung S. 378. 3. Seelgerätstiftungen S. 394. 4. Die Formalübereignung durch die königliche Hand S. 398. — III. Die materiellrechtliche Verfügungsgewalt des Königs S. 400. 1. Unter den Ottonen und Saliern: Reichsgut *iure hereditario* S. 400. 2. Unter den Staufern: Reichsgut *iure feudali* S. 415. — IV. Die Verfügungsgewalt des Königs über sein Erb- und Hausgut S. 435. 1. Heinrich I. S. 435. 2. Konrad I. S. 437. 3. Otto I. S. 438. — V. Zusammenfassung S. 444.

## Einleitung

Während die Bedeutung des Reichsgutes als materielle Grundlage des Königtums von der Reichsgutforschung in den letzten Jahrzehnten ausgiebig gewürdigt wurde, hat sich die Forschung mit der rechtlichen Verfügungsgewalt des Königs über das weltliche Reichsgut noch nicht befaßt. Der Grund hierfür dürfte sein, daß nach allgemeiner Lehrmeinung das Thema problemlos und daher für eine nähere Untersuchung unergiebig und reizlos erscheinen mußte. Denn wenn der König Reichsgut sogar zu verschenken berechtigt war, so schien dies der bisherigen Forschung der zwingende Beweis dafür, daß der König nach Belieben über das Reichsgut verfügen konnte.

Sieht man die Diplomata-Editionen durch, so vermitteln die Kopfregesten in der Tat den Eindruck, als ob der überwiegende Teil der Königsurkunden Schenkungen und deren Bestätigungen verbriefe. Da sich das Bemühen der Itinerarforschung, die Reisewege der Könige im frühen und hohen Mittelalter zu verfolgen, vor allem auf die Diplomata